

**LWV HESSEN**  
Servicebereich Personal  
FuB Arbeitssicherheit

## Sicherheitstechnische Anforderungen für die Lieferung von Arbeitsmitteln

Diese Anlage wird Bestandteil jedes Auftrages zur Lieferung oder Bereitstellung von Arbeitsmitteln.

Arbeitsmittel im Sinne dieser Anforderung sind Produkte gemäß § 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) wie Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen sowie Gebrauchsgegenstände.

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Anforderungen zu beachten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

### 1. Sicherheitstechnische Anforderungen für alle Arbeitsmittel

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in der jeweils geltenden Fassung
- Rechtsverordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

### 2. Arbeitsmittel, für die europäische Harmonisierungsrichtlinien gültig sind

- EG-Maschinen-Richtlinie
- sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien
- alle geltenden harmonisierten europäischen Normen

Fehlen für eine bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat. Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

### Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die CE-Kennzeichnung angebracht ist;
- einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist;
- einer unvollständigen Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen-Richtlinie beigelegt (eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht);
- für die Bestellung verketteter Maschinen eine Sondervereinbarung bezüglich der Übernahme der Konformitätsverantwortung für die Gesamtmaschine gilt, eine entsprechende Sondervereinbarung gilt auch bei jeder Maschinenbestellung, wenn der Auftraggeber wesentliche Aufrüstungsteile bestellen und/oder selbst anbringen will;
- einem Sicherheitsbauteil im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II C Maschinen-Richtlinie beigelegt ist;
- für ein Arbeitsmittel, das ggf. einer EG-Baumusterprüfung unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird;
- eine Gebrauchsanweisung bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird;
- für eine Maschine eine Technische Dokumentation gemäß Anhang V EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten wird; dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine.

3. **Arbeitsmittel und Teile von Arbeitsmitteln, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten**  
Für Arbeitsmittel und Teile von Arbeitsmitteln, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der Anhang 1 der BetrSichV und im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Normen zu beachten, die vom Ausschuss technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (AtAV) ermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.
4. **Gebrauchtprodukte als Arbeitsmittel**  
Die Anforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV sind zu beachten. Gebrauchte Produkte (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte), die erstmalig in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden sowie wesentlich veränderte oder wiederaufbereitete Produkte müssen wie neue Produkte der aktuellen Rechtslage hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.  
Für gebrauchte Technische Arbeitsmittel (Maschinen) sowie für Verbraucherprodukte die unter eine europäische Binnenmarktrichtlinie fallen, gilt die Rechtslage beim erstmaligen Inverkehrbringen. Gebrauchte Verbraucherprodukte im europäisch nicht harmonisierten Bereich müssen der gleichen Rechtslage entsprechen wie neue Produkte
5. **Lärmintensive Arbeitsmittel**  
Es sind gem. EG-Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG) bzw. UVV GUV-V B3 die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik zu beachten.  
Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Messflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1-m-Messflächen-Schalldruckpegel) muß 75 dB (A) unterschreiten.
6. **Arbeitsmittel mit GS-Zeichen**  
Auf Verlangen ist eine Bescheinigung der zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung auszuhändigen.
7. **Besondere Anforderungen**
  - 7.1 *Holzbearbeitungsmaschinen müssen mit einem „Not-Aus“ Pilzschlüsselschalter ausgestattet sein.*
  - 7.2 *Holzbearbeitungsmaschinen müssen von einer dafür anerkannten Stelle staubgeprüft sein.*
  - 7.3 *Holzstaubabsauganlagen und Entstauber/Industriestaubsauger müssen von einer dafür anerkannten Stelle H2-, oder H3-staubgeprüft sein. Es ist ein Reststaubgehalt von 0,2 mg/m<sup>3</sup> sicher einzuhalten. (Beim Prüfzeichen H2 darf der Anteil der in den Arbeitsraum rückgeführten Luft unter Berücksichtigung des natürlichen Luftwechsels nicht höher als 50% sein.)*
  - 7.4 *Bildschirmgeräte müssen GS- und ergonomiegeprüft sein. Liegt keine Ergonomieprüfung vor, ist die Prüfung nach TCO in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.*